

# Verein akademischer Holzingenieure

an der Technischen Universität Dresden e.V.

## Auszug aus der Vereinssatzung

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung eines Kooperations-Netzwerkes der Absolventen der Studienrichtung Holz- und Faserwerkstofftechnik der Technischen Universität Dresden und die ideelle und materielle Förderung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Holztechnologie und verwandter Bereiche am Lehrstuhl Holz- und Faserwerkstofftechnik der Technischen Universität Dresden. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Förderung einer Kontaktbörse für die Absolventen der Studienrichtung Holz- und Faserwerkstofftechnik an der Technischen Universität Dresden,
  - Verbreitung von Informationen an Schüler und Auszubildende in voruniversitären Bereichen über Ausbildung und Berufsbild des Diplomingenieurs für Holz- und Faserwerkstofftechnik,
  - Förderung des Studenten- und Wissenschaftler austauschs,
  - Anregungen und Förderung von Forschungsaufgaben und studentischen Arbeiten sowie Diskussion über laufende Forschungsvorhaben,
  - wissenschaftlichen Gedankenaustausch zwischen Forschung und Praxis,
  - Förderung der Ausbildung durch Finanzierung bzw. Mitfinanzierung von Materialien und Geräten für die Lehre (für die Durchführung von Exkursionen),
  - Förderung und Unterstützung von sehr begabten Studenten und jungen Wissenschaftlern zur Sicherung von qualifiziertem Nachwuchs,
  - Förderung der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und ihre Weitergabe an die Praxis zur schnellen Nutzung,
  - finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben, die nicht oder nur teilweise durch öffentliche Mittel finanziert werden, wobei Kosten für Anlagen, Maschinen, Geräte sowie Personal übernommen werden können.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Dresden, die das Vermögen unmittelbar

und ausschließlich für die in Abs. 1 und 2 festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

- (6) Alle Inhaber von Ämtern im Verein sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.
- (7) Jeder satzungsändernde Beschluss ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Holz- und Faserwerkstofftechnik steht. Juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen haben den Namen ihres Vertreters in dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Wer sich besondere Verdienste um den Verein bzw. im Sinne des Vereins erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:**

Verein akademischer Holzingenieure e.V.  
Marschnerstraße 32  
01307 Dresden

Tel.: 0351 / 463 8107 oder ...8101  
Fax. 0351 / 463 8288  
eMail: [vah@mhp.mw.tu-dresden.de](mailto:vah@mhp.mw.tu-dresden.de)